

Stefan Tobler

Militärische Interventionen im Namen der Menschenrechte? Die Frage nach deren Rechtfertigung aus evangelischer Sicht

1. Leitprinzipien

Zum Zeitpunkt der Tagung, die diesem Aufsatz zugrunde liegt, konnte niemand ahnen, wie aktuell die Frage bereits wenige Monate später wieder sein würde. Der militärische Einsatz in Libyen und die Kontroversen um die Beteiligung Deutschlands zeigen einmal mehr, wie schwer es ist, ethisch gut fundierte Entscheidungen zu treffen, und wie unterschiedlich jeder einzelne Fall beurteilt werden muss.

Die Menschenrechte sind ein hohes Gut unserer Zivilisation. Trotz der offenkundigen Tatsache, dass sie allzu oft und gravierend missachtet werden, darf doch gesagt werden: Ihre prinzipielle internationale Anerkennung ist eine unschätzbare Errungenschaft des vergangenen Jahrhunderts. Sie zu schützen, ist zwar in direkter Weise Aufgabe der einzelnen Staaten mit ihrem Gewaltmonopol, aber zugleich hat die internationale Staatengemeinschaft mit der Unterzeichnung der entsprechenden Verpflichtungen die Aufgabe übernommen, über die Geltung zu wachen und dort, wo sie in Gefahr ist, mit den ihr zu Verfügung stehenden Mitteln einzugreifen. Die Menschheit steht solidarisch für Werte ein, die sie als Ganzes betreffen. Die Frage, die sich dabei aufdrängt, lautet: Ist der Wert der Menschenrechte so hoch, dass in gewissen Fällen für deren Durchsetzung auch der Preis eines Krieges gerechtfertigt ist? Darf man unter Umständen andere ethische Güter unterordnen, allen voran den zwischenstaatlichen Frieden und das Souveränitätsprinzip, und auch unvermeidliche menschliche Opfer in Kauf nehmen?

Ich wurde gebeten, mich als evangelischer Theologe zu diesem Thema zu äußern¹. Welche Bedeutung hat diese Einladung? Kommt sie aus der Erfahrung, dass oft aus christlichen Kreisen fundamental gegen Kriegseinsätze opponiert wurde und wird? Für den Vortrag in Wien, der diesem Aufsatz zugrunde liegt, wurde mir als Thema aber nicht die Frage gestellt, ‚ob‘ Eingreifen erlaubt sein soll, sondern ‚wann‘ und ‚welches‘. Ich habe

¹ Zur Tagung in Wien am 24.11.2010 wurde ich als Vertreter der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) eingeladen.

diese Vorentscheidung im Bewusstsein akzeptiert, dass es in vielen ethischen Fragen um Dilemmata geht, bei denen sowohl das Handeln als auch das Unterlassen negative Folgen nach sich ziehen, man also so oder anders mit Schuld leben muss. Das bedeutet, dass die Frage nach Ja oder Nein in vielen Fällen nicht die angemessene Frage ist.

Bei der Bearbeitung eines konkreten ethischen Problems ist es wichtig, sich darüber Rechenschaft zu geben, welche allgemeineren Prinzipien dabei leitend sein sollen. Im Kontext der Frage nach den Kriegseinsätzen ist aus christlicher Sicht zumindest an die folgenden fünf Punkte zu denken.

a) Das Prinzip der Mitverantwortung. Eine fundamentale Aussage des christlichen Glaubens lautet: Gott ist in Jesus von Nazareth ‚Mensch geworden‘, er ist ‚in diese Welt gekommen‘. Ohne auf die schwierigen dogmatischen Überlegungen eingehen zu müssen, die mit dieser Glaubensaussage verbunden sind, kann hier ein zentrales Element hervorgehoben werden: in ihr liegt eine Dynamik, die die ganze Sicht des Christen auf sein Dasein prägt. Nicht die Flucht aus der Welt, nicht der Rückzug aus ihr ist im christlichen Glauben mitgesetzt, sondern gerade der Weg in sie hinein, um dort den Menschen – und damit auch Gott – zu dienen. Die Augen vor den Nöten zu verschließen und der Welt ihren Gang zu lassen, würde dem christlichen Glauben zutiefst widersprechen. Wo Not herrscht, muss man hinschauen; und das bedeutet, sich auch der ganzen Ambivalenz der realpolitischen Entscheidungen zu stellen.

b) Der Respekt vor dem Gewissen. Der einzelne Christ ist in seinem Gewissen frei, Prinzipien zu folgen, die er der Allgemeinheit nicht zumuten kann, die er aber für sich selbst als Konsequenz aus der Botschaft des Evangeliums übernimmt. Dazu gehört die Möglichkeit des radikalen Gewaltverzichts, von der in den herausfordernden Texten der Bergpredigt die Rede ist. Wer sich für das eigene Leben so entscheidet, darf nicht einfach als naiv bezeichnet werden; vielmehr tut er aus innerster Überzeugung, die als solche respektiert werden muss. Die evangelischen Kirchen haben darum (jedenfalls im letzten halben Jahrhundert) die Möglichkeit der Verweigerung des Kriegsdienstes und damit eines zivilen Ersatzdienstes verteidigt, ohne sie dabei als einzig mögliche christliche Haltung darzustellen.²

² So sagt eine Denkschrift der EKD: „Das christliche Ethos ist grundlegend von der Bereitschaft zum Gewaltverzicht (Mt 5,38ff) und vorrangig von der Option für die Gewaltfreiheit bestimmt. In einer nach wie vor friedlosen, unerlösten Welt kann der Dienst am Nächsten aber auch die Notwendigkeit einschließen, den Schutz von Recht und Leben durch den Gebrauch von

c) Der Vorrang der zivilen Friedensarbeit. Im Zentrum der Anstrengungen soll der Aufbau von politischen und wirtschaftlichen Strukturen stehen, die Frieden fördern und die Menschen befähigen, selber für ihre Rechte einzustehen. Dazu müssen aber auch Mittel bereit gestellt werden. Entwicklungszusammenarbeit spielt darin eine zentrale Rolle. Eine einseitige Ausrichtung auf die Kriegsverhinderung durch Abschreckung (und damit eine einseitige Zuteilung von Mitteln zu diesem Zweck) führt nicht zum Ziel. Wenn Kirchen gegenüber großen Rüstungsprojekten oft skeptisch waren und sind, hat das nicht mit einer einseitig prinzipienethischen Abwehrhaltung zu tun, sondern mit der Einsicht, dass der Aufbau gerechter und friedlicher Strukturen eine komplexe, vieldimensionale Strategie erfordert.

d) Die machtkritische Perspektive. Die Geschichte der Verbindung und Vermischung von geistlicher und weltlicher Macht ist alt und für die christlichen Kirchen wenig ruhmvoll, um es gelinde auszudrücken. Der Nähe zur staatlichen Macht und den daraus fließenden Vorteilen wurden allzu oft die eigenen Überzeugungen geopfert. Diese selbstkritische Einsicht macht die Kirchen heute aber sensibel dafür, welche Eigendynamik eine solche Nähe zur Macht entwickelt. Wer Privilegien hat, verteidigt sie und findet dafür auch leicht viele so genannte gute Gründe – hinter idealistischen Formulierungen oder moralischen Appellen verbergen sich aber letztlich oft rein machtpolitische Ziele und Interessen³. Eine machtkritische Perspektive einnehmen bedeutet die Einsicht, dass jede Position der Macht in der Gefahr steht, korrumpiert zu werden. Die Politik ist keine moralfreie Zone des machtpolitischen Realismus, sondern von Interessen gesteuert. Macht muss darum kontrolliert und verteilt werden; nur so ist es möglich, dass berechnete ethische Kriterien genügend zum Tragen kommen.

e) Der Schutz der Schwachen. Wer keine Stimme hat, braucht einen Anwalt. Die Kirchen stellen immer wieder diese kritische Frage, ob die westlichen Länder in den politischen Entscheidungen vor allem die eigenen Privilegien

Gegengewalt zu gewährleisten (vgl. Röm 13,1-7). Beide Wege, nicht nur der Waffenverzicht, sondern ebenso der Militärdienst setzen im Gewissen und voreinander verantwortete Entscheidungen voraus.“ (Evangelische Kirche in Deutschland, Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen. Eine Denkschrift des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, Gütersloh²2007, S. 42. In der Folge zitiert mit: EKD-Denkschrift).

³ Die jüngere Geschichte bietet genügend Beispiele dafür, dass auch die westliche Machtpolitik oft dieses Gesicht trägt und sich dann selber widersprechen muss: Man rüstet die Taliban gegen die Sowjets auf, um sie nachher zu bekämpfen; man unterstützt den Irak im Krieg gegen den Iran, um ihn nachher zu besetzen; man baut die südamerikanischen Herrscher als Bollwerk gegen den Kommunismus auf und nimmt unendliches Leid der Bevölkerung in Kauf usw.

im Blick haben, oder ob die Berufung auf den Schutz der Menschenrechte ernst gemeint ist, als stellvertretende Anwaltschaft für die Ausgeschlossenen und Entrechteten.

Ausgehend von solchen allgemeinen Grundsätzen bringt sich die Kirche in die politische Auseinandersetzung ein. Sie argumentiert dabei auf eine Weise, die nicht von einer rein christlich motivierten (und darum notwendigerweise partikularen) Gewissensentscheidung ausgeht, sondern die den Anspruch hat, gesellschaftlich konsensfähige ethische Kriterien zu entwickeln. Ein Beispiel dafür ist eine Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) aus dem Jahr 2007, die genau diesen Anspruch erhebt.

2. Die EKD-Denkschrift von 2007

Friedensfragen gehören zum Dauerthema evangelischer Kirchen in Europa. Auch einzelne Gremien der Evangelischen Kirche in Deutschland haben sich in den letzten Jahrzehnten mehrmals dazu geäußert. Aufgrund dieser Vorarbeiten und im Kontext neuer Herausforderungen entstand in dreijähriger Arbeit der Kammer für Öffentliche Verantwortung die Denkschrift von 2007 mit dem Titel *Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen*.⁴

Das Stichwort des ‚gerechten Friedens‘ wird nicht nur im Bereich christlicher Ethik benutzt, aber es wurde in kirchlichen Stellungnahmen der letzten Zeit dezidiert und wiederholt aufgegriffen⁵. Programmatisch soll es das Reden vom gerechten Krieg ersetzen. Diese Begriffsverschiebung ist aber keine naive Rhetorik unter Ausblendung der harten Realität, sondern ist das Ergebnis intensiver Auseinandersetzungen mit den gegenwärtigen Herausforderungen.

In formaler Hinsicht stehen die beiden Begriffe natürlich nicht parallel. ‚Gerechter Friede‘ ist eine gesellschaftliche Zielvorstellung, ‚gerechter Krieg‘ aber der Ausdruck für ein Mittel zum Ziel, eine *ultima ratio* im Rahmen einer umfassenderen Staatsordnung. Wer vom gerechten Krieg spricht, ist damit

⁴ Sie wurde von der Kammer für Öffentliche Verantwortung einstimmig verabschiedet und vom Rat der EKD ebenfalls einstimmig gutgeheißen. Der Anspruch ist Konsensfähigkeit: „In Denkschriften soll nach Möglichkeit ein auf christlicher Verantwortung beruhender, sorgfältig geprüfter und stellvertretend für die ganze Gesellschaft formulierter Konsens zum Ausdruck kommen.“ (EKD-Denkschrift 8). Diese Denkschrift ist eine Weiterführung und Aktualisierung von Gedanken der Friedensschrift aus dem Jahr 1981: Frieden wahren, fördern und erneuern. Eine Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland, Gütersloh 1981.

⁵ So in einem Wort der katholischen Bischöfe Deutschlands aus dem Jahr 2000 (Schriftennummer DB 066) mit dem Titel *Gerechter Friede*, das auf einer Stellungnahme aus 1983 mit dem Titel „Gerechtigkeit schafft Frieden“ aufbaut.

noch kein Kriegstreiber, denn *si vis pacem para bellum*, wenn du Frieden willst, bereite den Krieg vor und sei im äußersten Fall auch bereit, ihn zu führen. Dennoch haben sich die kirchlichen Stellungnahmen bewusst vom Begriff des gerechten Krieges abgewandt. Das gilt jedenfalls für Europa; in der transatlantischen Debatte stellt sich die Situation noch einmal anders dar⁶. Worum geht es? Zwei Punkte seien genannt.

- Es geht um eine Verschiebung der Perspektive und um die Einsicht darin, welche zerstörerische Dynamik jeder Krieg mit sich bringt. Wenn er überhaupt als berechtigt bezeichnet werden kann, dann wirklich nur als eine letzte Notlösung, weil er größeres Übel verhindern soll. Den Begriff der Gerechtigkeit mit ihm zu verbinden, ist höchst problematisch und soll darum vermieden werden. ‚Gerechter Krieg‘ ist ein Begriff aus einer Zeit, in der Krieg noch als eines der legitimen Mittel der Politik anerkannt war, und er sollte in jenem Kontext Kriterien dafür bereitstellen, wann man von der Legitimität eines Krieges sprechen kann. Sowohl die innere Ordnung der demokratischen Staaten als auch das Völkerrecht haben sich seither so sehr verändert, dass man auf diesen alten Begriff besser verzichtet.

- Es geht darum, die klare Priorität der aktiven und dauerhaften Arbeit für den Frieden herauszustellen. Der Friede wird nicht nur dann geschützt und aufgebaut, wenn eine Aggression abgewehrt werden soll. Ihn aufzubauen und zu schützen, beginnt lange davor, nämlich im langfristigen Einsatz für möglichst gerechte und demokratische Strukturen in der klein gewordenen Welt. *Si vis pacem para pacem*, stellt die Denkschrift der EKD darum daneben (52). Wenn du Frieden willst, dann musst du bereit sein, auf vielen Ebenen und unter Einsatz beachtlicher Mittel für den Frieden zu arbeiten.

Friede als Abwesenheit von Krieg kann auch durch einen Staat durchgesetzt werden, der in totalitärer Weise jeden Widerstand unmöglich macht. Wahrer Friede aber ist verbunden mit einer gerechten Ordnung, wie die Denkschrift betont. Als Dimensionen eines solchen gerechten Friedens nennt die Denkschrift (53-56) den Schutz der menschlichen Würde, den Schutz vor Gewalt

⁶ Eine gute Dokumentation dazu findet sich in der Publikation einer Tagung der Evangelischen Akademie Iserlohn aus dem Jahre 2004: „What we're fighting for...“. Friedensethik in der transatlantischen Debatte, herausgegeben von Gerhard Beestermöller, Michael Haspel und Uwe Trittman, Stuttgart 2006 (Beiträge zur Friedensethik, 37). In jenem Sammelband zeigen sich allerdings auch manche Überschneidungen zwischen der kontinentaleuropäischen und der amerikanischen Debattenlage. So ordnet der britische Professor Ramsbotham seine Ausführungen über die Kriterien des gerechten Krieges in den breiteren Horizont des gerechten Friedens ein (Oliver Ramsbotham, *Cicero's Challenge: From Just War to Just Intervention. Subsuming Criteria for Just War under Framework Principles for Just Intervention in Peace Support Operations*, 113-137, dort speziell 125).

jeder Art, einen gesellschaftlichen Prozess zunehmender Gerechtigkeit, die Garantie der Grundfreiheiten (die im Katalog der Menschenrechte enthalten sind), der Abbau von Not und die Anerkennung kultureller Verschiedenheit.

Genau an diesem Punkt aber setzt die Fragestellung nach der Berechtigung militärischer Interventionen ein. Eine gerechte Ordnung ist eine *Rechts*-ordnung. Eine Rechtsordnung aber hat nur dann einen Sinn, wenn sie auch durchgesetzt wird. Zur Durchsetzung braucht sie Mittel, nötigenfalls auch Zwangsmittel, bis hin zur Anwendung von Gewalt. Das ist für die innere Ordnung der Staaten selbstverständlich; es ist aber auch der springende Punkt in der internationalen Ordnung, und im besonderen – worum es hier geht – in der Frage des Schutzes der Menschenrechte. Wenn man ernsthaft behaupten will, dass die Menschenrechte nicht im Belieben der einzelnen Staaten stehen, sondern ein Gut der Menschheit sind, dann braucht es eine überstaatliche rechtserhaltende Gewalt. Man kann dann aber den Fall nicht ausschließen, dass notfalls auch militärische Gewalt angewendet wird, um dieses höhere Gut zu schützen.⁷ Auch die Denkschrift der EKD schließt diese Möglichkeit nicht aus. Sie knüpft ihn aber an strenge Bedingungen⁸.

3. Rechtsrahmen

Die wichtigste Bedingung ist, dass eine solche Anwendung von Gewalt zum Schutz der Menschenrechte ihrerseits strikt innerhalb eines vorher festgelegten Rechtsrahmens erfolgt. Die Charta der Vereinten Nationen ist ein solcher Rechtsrahmen⁹, mithin der einzige weltweit anerkannte Rahmen. Sie sieht aber nur zwei legitime Fälle des Einsatzes von Gewalt vor: die Notwehr eines angegriffenen Staates (bzw. Hilfeleistung für einen solchen, Art. 51)

⁷ Damit ist der Unterschied zu einer fundamental kritisch-pazifistischen Position markiert, die prinzipienethisch argumentiert: dass absichtliche Tötung von Menschen, und sei es im Krieg, gar nicht legitimiert werden kann oder höchstens in direkter Notwehr erlaubt ist, was aber bei einem Eingriff in den Konflikt zwischen Dritten nicht der Fall ist.

⁸ EKD-Denkschrift 74ff. Die Idee einer internationalen Rechtsordnung setzt voraus, dass diese auch durchgesetzt wird. Das muss auch derjenige anerkennen, der für sich selbst den Waffengebrauch ablehnt, denn es braucht andere, die „im Dienst dieser Ordnung dafür sorgen, dass nicht Situationen eintreten, in denen das Recht ohne Durchsetzungskraft ist“ (42).

⁹ Die Denkschrift betont diese Rolle der UN: „Das Problem globaler Friedenssicherung ist legitim einlösbar durch ein System kollektiver Sicherheit, wie es in der UN-Charta vorgezeichnet ist. Dabei handelt es sich um eine vertraglich vereinbarte zwischenstaatliche Ordnung, welche die Anwendung von Gewalt – außer zur Selbstverteidigung im Notwehrfall – verbietet, und die den Schutz des einzelnen Staates wie der zwischenstaatlichen Rechtsordnung dem gemeinsamen Handeln der Mitgliedstaaten vorbehält, das unter der Leitung einer supranationalen Entscheidungsinstanz steht.“ (EKD-Denkschrift 58).

und vom UN-Sicherheitsrat beschlossene Maßnahmen zur Friedenssicherung (Art. 42ff). Humanitäre Interventionen sind nicht explizit vorgesehen.

Dennoch ist die Staatengemeinschaft faktisch über diesen Zustand hinausgegangen, angesichts von Ereignissen wie dem Völkermord in Ruanda. Eine Neuauslegung der UN-Charta in zweifacher Hinsicht ist dafür nötig. Man muss die Formulierungen von Art. 39, die die Anwendung von Zwangsmaßnahmen erlauben („Bedrohung oder Bruch des Friedens“) so auslegen, dass auch massive und andauernde Verletzungen von Menschenrechten darunter fallen, und man muss den Begriff des Völkerrechtssubjekts ausweiten, indem man bedrohten Gruppen von Menschen innerhalb eines Staates die Qualität eines Subjekts des Völkerrechts zuerkennt, zu dessen Verteidigung man berechtigt ist – denn nur in diesem Fall ist die UN zuständig.¹⁰

Diese Ausweitung birgt aber große Gefahren. Eine humanitäre Intervention bedeutet ja einen Eingriff in die Souveränität eines einzelnen Landes. Es ist deshalb ein schwerwiegender Ausnahmefall, der eines der zentralen Prinzipien der labilen internationalen Friedensordnung punktuell außer Kraft setzt.¹¹ Um einen solchen Schritt zu beschließen, müssen strenge Regeln

¹⁰ Vgl. dazu die Ausführungen von Michael Haspel (Friedensethik und humanitäre Intervention. Der Kosovo-Krieg als Herausforderung evangelischer Friedensethik, Neukirchen-Vluyn 2002, 114), der sich auf Art.51 der UN-Charta bezieht: Einziger Grund, vom Gewaltverzicht abzuweichen, sei die „individuelle und kollektive Selbstverteidigung“. Eine Ausweitung des Verständnisses von Völkerrechtssubjekt, das sich nicht nur auf Staaten bezieht, sondern auch auf Individuen oder Gruppen, die durch Menschenrechtsverletzungen schwer angegriffen werden, sei aber schon in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 angelegt (13). Eine solche Ausweitung sei auch in der UN-Legitimierung des Afghanistankrieges zu finden – dort allerdings auf die Aggressoren, nicht auf die Opfer bezogen. Man musste Terrorgruppen als solche Subjekte bezeichnen, auf deren Angriff die UN-Mitgliedstaaten als Notwehr berechtigtermaßen reagieren (vgl. dazu auch Hugo Schmidt, Die Lehre vom gerechten Krieg im Kontext der deutschsprachigen Friedensforschung, in: „What we're fighting for...“ [s. Anm. 6], 38–51. besonders 40).

¹¹ Das betont die EKD-Denschrift. Der Schutz der Menschenrechte ist ja grundsätzlich Aufgabe der einzelnen Staaten. Darum gilt: „Die Umsetzung der Menschenrechte ist nicht an staatlich organisierten Gemeinwesen vorbei, sondern nur in ihnen und durch sie zu verwirklichen“ (60; nochmals ähnlich 75). Die Ausnahme, d.h. der Eingriff in die Souveränität ist eine folgenreiche Entscheidung: „Dass hinter dem Schutz der Menschenrechte die Achtung der Staatensouveränität zurückzutreten habe, ist zwar ein im Prinzip richtiger Ansatz; es ist aber fraglich, inwieweit er Interventionen mit Waffengewalt rechtfertigen kann. [...] Die Anerkennung und Garantie der bürgerlichen, politischen und sozialen Menschenrechte kann nicht an den staatlich organisierten Gemeinwesen vorbei, sie muss vielmehr in ihnen, mit ihnen und durch sie verwirklicht werden. [...] Eine Ausnahme vom Prinzip der militärischen Nicht-Intervention kann erst dann in Betracht kommen, wenn ein Staat nicht einmal seine primäre Funktion (nämlich die des Lebensschutzes der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung eines minimalen Rechtszustands) erfüllt, oder wenn sich die Konfliktparteien eines Bürgerkriegs von Maximen leiten lassen, die verfasste Rechtsverhältnisse überhaupt ausschließen.“ (74f).

gelten, denn die Gefahr ist andernfalls groß, dass sich im Falle des Missbrauchs die Ordnung selbst diskreditiert.

Das Grundprinzip jedes Rechtsstaates ist das Gewaltmonopol, das nur die Ausnahme berechtigter Notwehr kennt. Das muss auch das Grundprinzip einer internationalen Ordnung sein. Die UN ist die einzige Institution, die dieses Gewaltmonopol für sich beanspruchen kann. In der heutigen Form hat sie gewiss ihre Grenzen und Schwächen. Aber sie ist alternativlos¹². Der Rechtsrahmen mag unbefriedigend sein, die Prozeduren schwerfällig und oft ungenügend. Aber ein rechtsfreier Raum, oder die nur fallweise Anwendung bzw. Negierung des bestehenden Rechts, ist noch schwerwiegender. Es wäre die Untergrabung der Rechtsordnung an sich und die faktische Anerkennung, dass in der internationalen Politik nur die Macht des Stärkeren gilt.

4. Kriterienkataloge

Wenn man diese zwei Gedankenschritte akzeptiert – nämlich die Möglichkeit eines gewaltsamen Eingreifens im äußersten Notfall und die Notwendigkeit eines Rechtsrahmens dafür –, dann muss man Kriterien dafür entwickeln. An dieser Stelle wird in einschlägigen Publikationen, auch in der EKD-Denkschrift, die alte Lehre vom ‚gerechten Krieg‘ wieder befragt. Man vermeidet zwar den Begriff, da Krieg an sich nie als ‚gerecht‘ bezeichnet werden kann, aber man anerkennt, dass diese alte Lehre nicht bellizistisch war, sondern gerade der Eindämmung von Gewalt diene¹³. Darum werden die damals entwickelten Kriterien auf ihre Übertragbarkeit auf den heutigen völkerrechtlichen Kontext befragt – und sie erweisen sich darin als erstaunlich brauchbar.

¹² Bedenkenswerte Ausführungen dazu finden sich bei Sabine von Schorlemer (The Responsibility to Protect. Kriterien für militärische Zwangsmassnahmen im Völkerrecht, in: „What we're fighting for...“ [s. Anm. 6], 81–112). Sie beschreibt die Arbeit der ICISS (International Commission on State Sovereignty and Intervention) mit deren Abschlussbericht aus 2001.

¹³ So auch Hugo Schmidt: „Die reflektierte Neuinterpretation der Kriterien, ein sorgfältig abwägender Umgang mit denselben, die im Gefolge der jüngsten Höhererschätzung der Menschenrechte gewachsene Sensibilität für das mit jedem Militäreinsatz verbundene Unrecht und Leiden legen es nahe, Kriege, auch die der internationalen Gemeinschaft, nicht mehr als - intrinsisch, ontologisch - gerecht zu qualifizieren, wohl aber ihren Einsatz als (un)gerechtfertigt, (il)legitim, als erlaubt oder geboten zu beurteilen. Diese Entwicklung lässt den an die Adresse der LGK [Lehre vom gerechten Krieg, ST] gerichteten Vorwurf des Bellizismus noch weniger sachhaltig erscheinen als in früheren Zeiten: bellizistisch, den Krieg als Krieg bejahend, fördernd, hypostasierend, ist die LGK von ihrer Grundanlage her gerade nicht!“ (Schmidt, Lehre vom gerechten Krieg [s. Anm. 10], 44).

Ich folge in der Darstellung zu diesem Punkt einer Monographie von Michael Haspel aus 2002, der diese Kriterien aktualisiert und auf den Kosovo-Krieg angewandt hatte. Ähnliche oder identische Kriterienreihen finden sich auch in manchen anderen Texten zum Thema¹⁴. Haspel behandelt außer dem *ius ad bellum*, das heißt der Rechtsgrundlage, um einen Krieg zu führen, auch noch die Frage des *ius in bello*, der Grundsätze, an die sich die kriegführenden Parteien halten sollen. Dabei benennt er die folgenden Punkte¹⁵:

Kriterien für das *ius ad bellum*:

1. Gerechter Grund (*causa iusta*)
2. Legitime bzw. kompetente Autorität (*legitima potestas*)
3. Äußerstes Mittel (*ultima ratio*)
4. Verhältnismäßigkeit der Güter
5. Richtige Absicht (*recta intentio*)
6. Vernünftige Aussicht auf Erfolg

Kriterien für das *ius in bello*:

1. Verhältnismäßigkeit der Mittel
2. Diskriminierungsgebot (Zivilpersonen und zivile Infrastruktur schützen)
3. Verbotene Waffen.

Es ist eine beeindruckende Liste von Kriterien. Wenn sie rigoros angewendet werden, dann kann man mit guten Gründen sagen, dass die Anwendung von Gewalt legitimiert ist. Es ist allerdings die Frage, wieviele der bekannten Beispiele von humanitären Interventionen noch Zustimmung finden könnten – Haspel selbst kommt aufgrund einer eingehenden Untersuchung des Kosovo-Krieges zur Überzeugung, dass mehrere Kriterien nicht erfüllt waren. Doch genau diese restriktive Anwendung der Gewaltanwendung ist das Ziel der ethischen Reflexion. Sie helfen, die Gefahr von schwerwiegenden Fehleinschätzungen zu verringern und damit unter Umständen großes zusätzliches Leid, die unnötige Destabilisierung ganzer Länder oder auch schwerwiegenden politischen Schaden zu vermeiden.

¹⁴ Traditionelle Prüfkriterien für einen ‚gerechten Krieg‘ waren hinreichender Grund, ausreichende Legitimation der Akteure, Verantwortbares Ziel, Aussicht auf Erfolg, Verhältnismäßigkeit der Mittel, Verschonung von Unschuldigen (EKD-Denkschrift 66). Die evangelische Denkschrift macht daraus sieben Kriterien (68f): 1. Erlaubnisgrund (schwerste, Leben bedrohende Gewalt); 2. Autorisierung (Legitimierung unter der Herrschaft des Rechts); 3. Richtige Absicht (klar und begrenzt definiert); 4. Äußerstes Mittel (alle andere Mittel ausloten); 5. Verhältnismäßigkeit der Folgen; 6. Verhältnismäßigkeit der Mittel 7. Unterscheidungsprinzip (Unbeteiligte schonen). – Leicht abweichend, aber inhaltlich gleich, finden sie sich im Bericht der internationalen Kommission ICISS (vgl. dazu Sabine von Schorlemer [s. Anm. 12]. – Oliver Ramsbotham [s. Anm. 6] benennt die gleichen sechs Punkte wie Haspel).

¹⁵ Haspel, Friedensethik 93ff.

Natürlich hängt die Anwendung dieser Kriterien davon ab, wie man sie genauer fasst. Im genannten Buch von Haspel wird das weiter ausgeführt. Besonders eingehend geht er auf den ersten Punkt ein, den gerechten Grund. Er fächert die Frage noch einmal auf und nennt sechs Prinzipien, nach denen die Frage nach der *causa iusta* im Falle von humanitären Interventionen geprüft werden sollte¹⁶.

- a) Komprehensionsprinzip. Als möglicher Grund der Intervention müssen alle massiven Menschenrechtsverletzungen gelten können, nicht nur z.B. die Verletzung des Rechtes auf Leben und Freiheit.¹⁷
- b) Konsensprinzip. In der Staatengemeinschaft muss ein weitgehender Konsens vorhanden sein, dass ein solcher Grund eingetreten ist. Dieses Prinzip vermeidet es, dass unter dem Vorwand der Humanitären Intervention eine Staatengruppe ihre Interessen betreibt – was im schlimmsten Fall zur Eskalation führen könnte.
- c) Konsistenzprinzip. Wer mit den Menschenrechten argumentiert und eingreifen will, darf nicht zugleich Partei und mitschuldig sein.
- d) Kohärenzprinzip. Man muss in ähnlichen Fällen ähnlich urteilen.
- e) Kontinuitätsprinzip. Die beteiligten Staaten müssen durch ihr früheres Handeln Gewähr bieten, selber das humanitäre Völkerrecht zu achten.
- f) Kollaborationsprinzip. Möglichst viele Staaten müssen zusammen arbeiten.

Diese detaillierte Liste der Kriterien überschneidet sich teilweise mit den anderen Kriterien für das *ius ad bellum*, so etwa das Konsistenzprinzip mit der *recta intentio* und das Kollaborationsprinzip mit der *legitima potestas*. Im Ganzen geben sie jedoch eine gute Handhabe dafür, die allgemeine Frage nach dem berechtigten Grund präziser zu fassen und auf einen konkreten Fall anzuwenden. Sie helfen mit, die Komplexität ethischer Argumentation im Blick zu behalten und so zu vermeiden, dass eine massive, mediengesteuerte

¹⁶ Haspel, Friedensethik, 149-170. Auf jenen Seiten wendet der Autor die Prinzipien im Besonderen auf den Fall der Intervention im Kosovo an.

¹⁷ Es gibt massive Menschenrechtsverletzungen, die nicht unter den Begriff des Genozids fallen. Wenn eine diktatorische und korrupte Regierung die Menschen in solche materielle Not treibt, dass die Schwere des Leidens und die Anzahl der Opfer mit denen eines Völkermords vergleichbar ist, dann wäre diese Situation (im Sinne des Komprehensionsprinzips) im Hinblick auf die *iusta causa* mit dem Genozid vergleichbar. In den meisten Fällen sind es dann jedoch andere Kriterien, die eine Intervention verbieten – ein Beispiel wäre Nordkorea. In dieser Frage, ob nur die Verletzung der grundlegenden Abwehrrechte oder auch die Verletzung der anderen Gruppen von Menschenrechten (Teilnahme- bzw. Teilhaberechte) ein gerechter Grund für eine Intervention sein kann, zeichnet sich allerdings noch keineswegs ein politischer Konsens ab – vgl. dazu die Einleitung zu „What we're fighting for...“ [s. Anm. 6] und der dort abgedruckte Beitrag von Jean Bethke Elshtain (International Justice as Equal Regard and the Use of Force, 22-37).

moralische Entrüstung zu kurzichtigen und folgenreichen Entscheidungen führt. Deutlich wird, dass die Messlatte zur Beurteilung, ob von einem berechtigten Grund für eine militärische Intervention mit humanitärem Ziel die Rede sein kann, hoch gelegt werden muss.

In der Frage der *legitimen Autorität* habe ich weiter oben schon den Standpunkt vertreten, dass allein die Vereinten Nationen eine solche sein können. Der Einwand liegt vor der Hand: Der Sicherheitsrat mit seinen permanenten Mitgliedern und deren Vetorecht verhindere eine objektive Beurteilung der Lage: China beschützt den Sudan, Russland beschützt Serbien, die USA beschützen Israel. Manchmal – so wird argumentiert – müsse darum eine Staatengruppe auch ohne Legitimierung durch die UN eingreifen können, wenn sie sich auf die oben genannten Kriterien berufen kann.

Aber gerade die Berücksichtigung aller sechs Kriterien rät zur Vorsicht. Sobald eine der großen Mächte gegen einen Einsatz ist, ist die Güterabwägung eine andere. Die Gefahr der Eskalation ist dann deutlich größer, und das muss – trotz Erfüllung aller anderen Kriterien – von einem Einsatz abraten. Eine nur partielle Legitimierung durch die Staatengemeinschaft führt zudem leicht dazu, dass auch in anderen Fällen analog argumentiert und das ganze Normensystem in Frage gestellt wird. Denn wenn die NATO in Serbien eingreifen darf – warum soll es Russland in Georgien nicht auch tun dürfen? Jede Aufweichung des Prinzips, dass ein weitgehender internationaler Konsens erforderlich ist, führt tendenziell zu schwererem Schaden. Mithin ist also der Sicherheitsrat auch in der heutigen, ziemlich undemokratischen Funktionsweise ein wichtiger Indikator und mangels besserer Institutionen der einzig legitimierte Ort der Beschlussfassung.¹⁸

Das *Kriterium der Verhältnismäßigkeit der Güter* ist wohl das Schwierigste. Wie kann man Leid gegen Leid aufrechnen, einkalkulierte Opfer eines Angriffs gegen Opfer von Menschenrechtsverletzungen? Wie kann man ungleiche ethische Werte gegeneinander abwägen – Friede versus Menschenrechte etwa? Und wie ist es möglich, einigermaßen verlässlich die langfristigen Schäden eines Krieges einzuschätzen, auf allen Gebieten: wirtschaftlich,

¹⁸ Michael Haspel, der diese Position ebenfalls vertritt, nennt nur einen Fall, der als „extreme Ausnahme“ eine humanitäre Intervention ohne Mandat des Sicherheitsrates denkbar erscheinen lässt; zwar rechtswidrig, aber „entschuldbar“. Und zwar wenn es sich um einen lokalen Konflikt handelt, bei dem keine regionale oder gar weltweite Eskalationsgefahr besteht, und der unterhalb der Schwelle liegt, die den Sicherheitsrat zum Handeln bewegt. Beispiele seien das Eingreifen Tansanias in Uganda 1979 und der ECOWAS in Liberia 1990, wo jeweils alle Kriterien erfüllt waren, aber kein Sicherheitsratsbeschluss vorlag. In diesem Fall könne man Tansania bzw. die ECOWAS als ‚legitime Autorität‘ bezeichnen (Haspel, Friedensethik, 122-124).

politisch, gesellschaftlich? Dennoch bleibt es den Entscheidungsträgern nicht erspart, genau dies zu versuchen. Dabei kommt erschwerend dazu, dass die einzuberechnenden Opfer eines Krieges gewiss sind, die positiven Folgen bzw. das Ausbleiben weiterer, negativer Folgen aber vorerst nur eine Hoffnung darstellen. Die Gewissheit, dass es Opfer geben wird, gegenüber der unsicheren Hoffnung auf positive Entwicklungen – damit sich die Waagschale der Entscheidung doch in Richtung Intervention senkt, braucht es schon starke Gründe. Mit dieser Bemerkung ist auch bereits das sechste Kriterium, die *vernünftige Aussicht auf Erfolg*, angesprochen. Deren Beurteilung ist eine Frage möglichst nüchterner (macht-)politischer und militärischer Einschätzung. Die Kriege im Irak und in Afghanistan zeigen jedoch, wie schwer es ist, vorgängig wirklich nüchtern abzuwägen, während der innenpolitische Druck der öffentlichen Meinung und der parteipolitischen Konstellationen oft alles andere als rational ist.

Dass Krieg immer nur das *äußerste Mittel* sein darf, ist politisch wohl unumstritten. Aber im konkreten Fall ist das Kriterium nicht immer leicht anzuwenden. Gerade humanitäre Krisensituationen haben zwar eine lange Anlaufzeit, aber in ihrer Phase der akuten Entwicklung überstürzen sich oft die Ereignisse. Im jüngsten Beispiel der Intervention in Libyen wurde deutlich, dass die Staatengemeinschaft unter hohem Zeitdruck entscheiden musste. Man hatte schlicht keine Möglichkeit mehr, andere Maßnahmen zu versuchen, wenn man denn – die Anwendung aller anderen Kriterien vorausgesetzt – für eine militärische Intervention plädiert. An diesem Punkt zeigt sich nochmals die Bedeutung des Einsatzes für einen gerechten Frieden, wie ihn die kirchlichen Stellungnahmen so nachdrücklich fordern. Dort ist nämlich ein langfristiger Einsatz für eine gerechte Gesellschaftsordnung im Blick, die so viel wie möglich verhindern will, dass es zu akuten Krisensituationen kommt, die nur noch militärisch zu lösen sind.

5. Erschwerende Faktoren

Drei Gedankenschritte habe ich bisher gemacht: die grundsätzliche Bejahung der Möglichkeit eines Einsatzes, die Notwendigkeit des Rechtsrahmens und die Kriterien, die erfüllt sein müssten. In der Realität der Weltpolitik kommen aber noch weitere Faktoren bzw. Argumente dazu, die ein Ja zu einer Intervention zusätzlich erschweren. Ich nenne vier.

1. Das erste Argument, das oft gehört wird, kann leicht entkräftet werden. Es ist das Argument der unvermeidlichen Ungleichbehandlung. Warum fällt man Serbien in die Arme, aber denkt nicht ernsthaft an eine Intervention im Sudan?

Die obenstehenden Kriterien haben gezeigt, dass auch sehr ernsthafte Gründe für eine Intervention allein nicht ausreichen, um zu einer solchen Entscheidung zu kommen. Das Faktum, dass aus machtpolitischen Gründen nicht jede massive Menschenrechtsverletzung unterbunden werden kann, ist kein Argument dagegen, es dort zu tun, wo man es doch kann. Auch im Fall des internationalen Kriegsverbrechertribunals in Den Haag gilt ja, dass viele der gesuchten Kriegsverbrecher frei herumlaufen. Aber dass man überhaupt angefangen hat, einige zu fassen, und dass diese reale Option (und damit eine Warnung an alle Kriegsverbrecher) innerhalb der heutigen internationalen Ordnung überhaupt da ist, ist aus ethischer Sicht ein eindeutiger Fortschritt. – Schwerer wiegen die nächsten drei Punkte.

2. An sich legitime Einsätze können sich mit den partikularen Interessen der intervenierenden Staaten decken. Wenn die Öffentlichkeit die Überzeugung gewinnt (zu Recht oder zu Unrecht), dass die Eigeninteressen der agierenden Staaten den eigentlichen Grund darstellten, und wenn es zudem Hinweise auf tatsächliche wirtschaftliche und strategische Vorteilmahme einzelner Länder gibt, dann bringt das nicht nur politischen Schaden für die entsprechenden Länder mit sich, sondern es werden humanitäre Interventionen an sich desavouiert. Jede eventuelle doppelte Agenda der kriegsführenden Staaten ist die Aussaat zu neuem Krieg und zu neuer Ungerechtigkeit, jedenfalls in wirtschaftlicher Hinsicht und – fast notwendigerweise – auch verbunden mit neuen Menschenrechtsverletzungen, und sie bildet immer den willkommenen Aufhänger für terroristische Anschläge. Wie kann diese Gefahr der politischen Diskreditierung und der damit verbundenen Eskalation der Gewalt zumindest weitgehend ausgeschlossen werden?

3. Die soeben genannte Gefahr kann nur dann einigermaßen zuverlässig vermieden werden, wenn die Entscheidung zur Durchführung einer bewaffneten Intervention nicht in der Kompetenz einzelner Nationalstaaten oder Staatengruppen liegt, sondern in der Kompetenz einer legitimen überstaatlichen Institution, begleitet durch einen kontrollierten Meinungsbildungsprozess und gebunden an klare, vorher festgelegte Regeln. Nur drängt sich hier die Frage auf, wie realistisch das ist. Eine solche Entscheidung ist nämlich daran geknüpft, dass solche geplanten Interventionen in demokratischen Ländern politisch durchsetzbar sind. Welches Land aber ist bereit, eigene Soldaten zu opfern – mit aller damit verbundenen medienwirksamen öffentlichen Erregung –, wenn nicht doch auch handfeste eigene Interessen im Spiel sind? Welcher Politiker könnte sich das innenpolitisch auf die Dauer erlauben? Könnte, ja müsste man fast im Umkehrschluss nicht sagen: Weil

es sich kein Politiker erlauben kann, ausschließlich im Namen einer globalen Rechtsordnung (und also altruistisch) Soldaten in den Krieg zu schicken, darum ist faktisch jeder Auslandseinsatz einer im Eigeninteresse der handelnden Mächte? Um dieses Argument zu entkräften, müsste gezeigt werden, dass die Teilnahme an einer Intervention für ein Land Vorteile bringen kann, ohne dass anderen Nachteile daraus erwachsen. Solche Vorteile könnten höchstens ideelle Werte sein, wie etwa die Glaubwürdigkeit des politischen Redens und Handelns, die mit dem Einsatz zugunsten einer internationalen Ordnung verbunden ist, und dem daraus erwachsenden moralischen Gewicht im Kontext der Staatengemeinschaft.

4. Das Informationsproblem. Einigermaßen gesicherte Entscheidungen aufgrund der genannten Kriterien sind nur möglich, wenn man der Menge und Qualität der zur Verfügung stehenden Informationen vertrauen kann. Aber gerade hier tut sich ein großes Problem auf. Der Irakkrieg ist das frappanteste Beispiel dafür, wie viele der Interventionsgründe sich nach dem Einmarsch als falsch herausgestellt hatten. Wer wurde getäuscht: nur die Öffentlichkeit, oder auch die Politiker, die die Entscheidung fällten, oder vielleicht sogar die Geheimdienste selber? Ich maße mir kein Urteil an. Aber für jede zukünftige Entscheidung über die Legitimität einer humanitären Intervention ist die Frage der Vertrauenswürdigkeit der zur Verfügung stehenden Informationen ein entscheidender Punkt.

Mein kurzes Fazit lautet: Ich kann und muss die Möglichkeit offen lassen, dass die Staatengemeinschaft legitimerweise die Entscheidung fällt, mit Gewalt ein Genozid zu stoppen oder andere sehr schwer wiegende Verletzungen der Menschenrechte zu unterbinden. Aber angesichts der rigorosen Kriterien, die angewandt werden müssen, und unter Berücksichtigung der erschwerenden Faktoren ist zu vermuten, dass ein ethisch ausreichend legitimer Auslandseinsatz nur in seltenen Fällen zustande kommt.